

VERDÜNNUNG**für synthetische Anstrichstoffe**

Anwendung: Zur Verdünnung von synthetischen, bzw. öl- und firnisbasierten lufttrocknenden Anstrichstoffen (für das Auftragen mit Pinsel oder Rolle), sofern in der zugehörigen Norm keine andere Verdünnung vorgeschrieben ist.

Eigenschaften der Verdünnung:

Dichte

0,84–0,855 g/cm³

Verpackung: Nach aktuellem Angebot.

Lagerfähigkeit: Bei Temperaturen von 5–25 °C über die, auf der Verpackung der Verdünnung aufgeführte Dauer der Garantiezeit.

Entsorgung: Den Inhalt/die Verpackung durch Übergabe an berechtigte Person zur Entsorgung oder Abgabe an bestimmter Stelle in der Gemeinde entsorgen.

Produktklassifikation:Signalwort: **Gefahr****H-Sätze:**

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann das zentrale Nervensystem schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H312 + H332	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Einzelheiten sind im Sicherheitsblatt für dieses Produkt aufgeführt.

„Der Anwender trägt die Verantwortung für die richtige Benutzung des Anstrichstoffes, bzw. für die Zusammensetzung und richtige Applikation des Anstrichsystems, d. h. er muss immer alle Umstände – Bedingungen der Applikation und Verarbeitung – erwägen, welche die Endqualität der Oberfläche beeinflussen könnten. Auf eventuelle, nach Verbrauch des Produkts geltend gemachte Reklamationen wird keine Rücksicht genommen. Der Hersteller COLORLAK, a.s. behält sich das Recht auf Änderung der Angaben in den technischen und Werbematerialien ohne vorherigen Hinweis vor.“

„Die technischen Empfehlungen, die in diesem Katalogblatt angeführt sind, gehen von unseren Erfahrungen und besten Kenntnissen des derzeitigen Wissenschaft- und Praxisstandes aus, sie sind nicht verpflichtend und stellen keine Nebenverpflichtungen zum Kaufvertrag dar.“

Marketing, 10/2025

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator	S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe
Stoff / Gemisch	Gemisch
Nummer	S6006-A-V0001
UFI	1HMC-5Y1M-D006-UYGU
Andere Namen des Gemischs	
	S6006 Ředidlo do syntetických nátěrových hmot ŘEDIDLO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

VERDÜNNER S6006 wird zum Verdünnen von synthetischen oder ölbasierten und lufttrocknenden Farbmaterialien zum Auftragen mit Pinsel oder Rolle verwendet.

Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-PNT-7 Abbeizmittel, Verdünnern und zugehörige Hilfsmittel

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname	COLORLAK, a.s.
Adresse	Tovární 1076, Staré Město, 686 03 Tschechien
Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIN)	49444964
USt-IdNr.	CZ49444964
Telefon	+420 572527111
E-mail	colorlak@colorlak.cz
Web-Adresse	www.colorlak.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name	Ing. Veronika Chytilová
E-mail	chytilova@colorlak.cz

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.

Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.

Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.

Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 3, H226
Asp. Tox. 1, H304
Acute Tox. 4, H312+H332
Skin Irrit. 2, H315
Eye Irrit. 2, H319
STOT SE 3, H335
STOT RE 2, H373
Aquatic Chronic 3, H412

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Atemwege reizen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%)

Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P370+P378	Bei Brand: Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, ein Sprühnebel, Pulver zum Löschen verwenden.
P403+P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für die Abfallentsorgung zuständige Person oder an den dafür vorgesehenen Sammelstellen in der Gemeinde zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum 27.03.2017
Überarbeitet am 22.02.2023 Nummer der Fassung 3.0

Anforderungen an kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise

Verpackung muss mit einem tastbaren Gefahrenhinweis versehen sein. Die Verpackung muss widerstandsfähig gegen Eröffnung von Kindern.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
EG: 905-588-0 Registrierungsnummer: 01-2119539452-40	Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	89-94	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H312+H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: STOT RE 2, H373 (Zentralnervensystem): C ≥ 10 % ATE Dermal = 1100 mg/kg KG ATE Inhalation (Dämpfe) = 11 mg/l	1
CAS: 64742-82-1 EG: 919-446-0 Registrierungsnummer: 01-2119458049-33	Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%)	8,5-9,5	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336 STOT RE 1, H372 (Zentralnervensystem, Atemwege (Inhalation)) Aquatic Chronic 2, H411 EUH066	3
Index: 601-020-00-8 CAS: 71-43-2 EG: 200-753-7	Benzol	<0,001	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Muta. 1B, H340 Carc. 1A, H350 STOT RE 1, H372	2

Anmerkungen

- 1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 2 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt
- 3 Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien - UVCB-Stoffe.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Führen Sie keine künstliche Beatmung ohne Selbstschutz durch (z. B. Mundschutz). Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Sichern Sie eine ärztliche Behandlung hinsichtlich einer häufigen Notwendigkeit einer weiteren Überwachung von mindestens 24 Stunden ab. Die Originalverpackung mit Etikett, eventuell das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes mitnehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Husten, Kopfschmerz. Kann die Atemwege reizen.

Bei Berührung mit der Haut

Verursacht Hautreizungen.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen**
Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte**
Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nicht der Sonne aussetzen. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

Inhalt	Verpackungsorte	Verpackungswerkstoff
0,42 l	Dose / Konserve	FE
0,7 l	Dose / Konserve	FE
2 l	Kanister	FE
4 l	Kanister	FE
9 l	Kanister	FE
170 l	Tonne / Fass	FE
800 kg	IBC (Interspace Container)	

Lagerklasse 3A - Brennbare Flüssigkeiten (Entflammungspunkt unter 55 °C)
Lagertemperatur +5 - 25 °C

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Die Dämpfe der Lösungsmittel sind schwerer als Luft und sammeln sich vor allem am Fußboden, wo sie im Gemisch mit Luft eine explosive Mischung ergeben können.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Europäische Union

Richtlinie 91/322/EWG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	OEL 8 Stunden	442 mg/m ³

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum 27.03.2017
Überarbeitet am 22.02.2023 Nummer der Fassung 3.0

Europäische Union

Richtlinie 91/322/EWG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	OEL 8 Stunden	100 ppm
	OEL 15 Minuten	884 mg/m ³
	OEL 15 Minuten	200 ppm
	OEL 8 Stunden	221 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	50 ppm
	OEL 15 Minuten	442 mg/m ³
	OEL 15 Minuten	100 ppm

DNEL

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	330 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele
Arbeiter	Dermal	44 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele
Verbraucher	Inhalation	71 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele
Verbraucher	Dermal	26 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele
Verbraucher	Oral	26 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele

Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	221 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele
Arbeiter	Inhalation	442 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		BL dodavatele
Arbeiter	Dermal	212 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele
Verbraucher	Inhalation	65,3 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		BL dodavatele
Verbraucher	Dermal	125 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele
Verbraucher	Oral	12,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		BL dodavatele
Arbeiter	Inhalation	221 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		BL dodavatele
Arbeiter	Inhalation	442 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		BL dodavatele
Verbraucher	Inhalation	260 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		BL dodavatele
Verbraucher	Inhalation	260 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		BL dodavatele

PNEC

Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,327 mg/l		BL dodavatele
Meerwasser	0,327 mg/l		BL dodavatele
Boden (Landwirtschaftliche)	2,31 mg/kg Trockener Boden		BL dodavatele
Nahrungskette	0,327 mg/l		BL dodavatele

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum 27.03.2017
Überarbeitet am 22.02.2023 Nummer der Fassung 3.0

Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Mikroorganismen in Kläranlage	6,58 mg/l		BL dodavatele
Meer Sedimenten	12,46 mg/kg Trockenmasse Sediment		BL dodavatele
Süßwassersedimenten	12,46 mg/kg Trockenmasse Sediment		BL dodavatele

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Maske mit Filter gegen organische Dämpfe in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos, klar, farblos bis leicht gelblich
Geruch	nach organischen Lösungsmitteln
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%) (CAS: 64742-82-1)	-73 °C (BL dodavatele)
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	-94,96-13,2 °C (BL dodavatele)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%) (CAS: 64742-82-1)	155-194 °C (BL dodavatele)
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	136,2-144,5 °C (BL dodavatele)
Entzündbarkeit	Brennbare Flüssigkeit der II. Gefahrenklasse (ČSN 65 0201)
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	hořlavý (BL dodavatele)
Untere und obere Explosionsgrenze	
untere	0,7 % (für Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%))
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%) (CAS: 64742-82-1)	0,7 % (BL dodavatele)
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	0,8 % (BL dodavatele)
obere	7,0 % (für Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol))
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%) (CAS: 64742-82-1)	6 % (BL dodavatele)

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	7 % (BL dodavatele)
Flammpunkt	32 °C (PND 65 6065)
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%) (CAS: 64742-82-1)	43 °C (BL dodavatele)
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	18-32 °C (BL dodavatele)
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%) (CAS: 64742-82-1)	242 °C (BL dodavatele)
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	432-528 °C (BL dodavatele)
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	unlöslich (in Wasser)
Kinematische Viskosität	<20,5 mm ² /s bei 40 °C
Wasserlöslichkeit	nicht mischbar
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	146-190,7 mg/l při 25 °C (BL dodavatele)
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	log Pow 3,12 auf mehr als 4 (Bandbreite der enthaltenen Stoffe)
Dampfdruck	6,5 - 20 hPa bei 20 °C (Bandbreite der enthaltenen Stoffe)
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%) (CAS: 64742-82-1)	0,2 kPa bei 20 °C (BL dodavatele)
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	650-944 Pa (BL dodavatele)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,840-0,855 g/cm ³ bei 23 °C (Methodik des Herstellers B5/TD1-5 (ČSN EN ISO 2811-2))
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%) (CAS: 64742-82-1)	0,79 g/cm ³ bei 15 °C (BL dodavatele)
Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)	0,862-0,88 g/cm ³ bei 25 °C (BL dodavatele)
Relative Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	Flüssigkeit: flüchtig, Flüssigkeit ohne fremde Verunreinigungen
Gehalt an flüchtigen organischen Stoffen (VOC) im Produkt: Kategorie und Unterkategorie von Produkten - nicht eingestuft	
9.2. Sonstige Angaben	
Verdampfungsgeschwindigkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Brennpunkt	46 °C (PND 65 6212)
Entflammtemperatur	225 °C (PND 33 0371)
Explosive Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdichte	> 1 (Luft = 1)
Gehalt an organischen Lösungsmitteln (VOC)	1,000 kg/kg (Berechnung)
Gehalt an organischem Gesamtkohlenstoff (TOC)	0,900 kg/kg (Berechnung)
Gehalt an nichtflüchtigen Stoffen (Trockenmasse)	0 % Vol.
Max. VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts	855 g/l (Berechnung)
Brennbarkeit - Temperaturklasse: T3 (PND 33 0371); Heizwert: 43,27 MJ/kg (PND 65 6169); Verbrennungswärme: 46,38 MJ/kg (PND 65 6169).	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%)

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	15000 mg/kg KG		Ratte		ECHA
Inhalation	LD ₅₀	13,1 mg/l Luft	4 Std.	Ratte		ECHA
Dermal	LD ₅₀	4 ml/kg Körpergewicht		Ratte		ECHA
Inhalation	NOAEL	300 ppm		Ratte		ECHA
Dermal	NOAEL	495 mg/kg KG/Tag		Ratte		ECHA

Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	3523 mg/kg KG		Ratte		ECHA
Inhalation (Dämpfe)	LD ₅₀	6350 ppm	4 Std.	Ratte		ECHA
Dermal	LD ₅₀	12126 mg/kg KG		Kaninchen		ECHA
Oral	NOAEL	150 mg/kg KG		Ratte		ECHA
Oral	LOAEL	150 mg/kg KG		Ratte		ECHA
Dermal	ATE	1100 mg/kg KG				
Inhalation (Dämpfe)	ATE	11 mg/l				

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum 27.03.2017
Überarbeitet am 22.02.2023 Nummer der Fassung 3.0

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	10-30 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		BL dodavatel e
EC ₅₀	OECD 202	10-22 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		BL dodavatel e
ErC ₅₀	OECD 201	4,1 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		BL dodavatel e

Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
EC ₅₀		96 mg/l	24 Std.	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)		ECHA
EC ₅₀		2,2 mg/l	73 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)		ECHA
IC ₅₀		1 mg/l	24 Std.	Wirbellosen Wassertieren		ECHA
LC ₅₀		2,6 mg/l	4 Tag	Fische (Oncorhynchus mykiss)		ECHA

Chronische Toxizität

Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol)

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
NOEC	960 µg/l		Wirbellosen Wassertieren		ECHA
NOEC	1,3 mg/l	56 Tag	Fische (Oncorhynchus mykiss)		ECHA

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	OECD 301F				Biologisch leicht abbaubar	BL dodavatel e

unerwähnt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht aufgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

07 07 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *
14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische *
20 01 13 Lösemittel *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Technische Xylol (gemischt mit Ethylbenzol), Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cyclics, Aromaten (2-25%))

14.3. Transportgefahrenklassen

3 Entzündbare flüssige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

III - Stoffe mit geringer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

Ne.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum 27.03.2017
Überarbeitet am 22.02.2023 Nummer der Fassung 3.0

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
UN Nummer
Klassifizierungskode
Sicherheitszeichen

30
1993

F1
3



Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften 274, 601, 640E
Begrenzte Mengen 5 L
Freigestellte Mengen E2

Verpackung

Anweisungen P001, IBC03, LP01, R001
Zusammenpackung MP19

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T4
Sondervorschriften TP1, TP29

ADR-Tanks

Tankcodierung LGBF
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks FL
Beförderungskategorie 3
Tunnelbeschränkungscode (D/E)

Sondervorschriften für

Versandstücke V12
Betrieb S2

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften 274, 601, 640E

Verpackung

Anweisungen P001, IBC03, LP01, R001
Zusammenpackung MP19

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T4
Sondervorschriften TP1, TP29

RID-Tanks

Tankcodierung LGBF
Beförderungskategorie 3

Sondervorschriften für

Versandstücke W 12

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge Y344
Verpackungsanweisungen Passagier 355
Verpackungsanweisungen Cargo 366

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-E, S-E
MFAG 310

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

Benzol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
05	<ol style="list-style-type: none">Darf nicht verwendet werden in Spielwaren oder Teilen von Spielwaren, wenn die Konzentration an frei verfügbarem Benzol höher als 5 mg/kg (0,0005 %) des Gewichts des Spielzeugs bzw. des Teils eines Spielzeugs ist.Spielwaren und Teile von Spielwaren, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.Darf nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:<ul style="list-style-type: none">— als Stoff,— als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%.Absatz 3 gilt jedoch nicht für:<ol style="list-style-type: none">Treibstoffe, die unter die Richtlinie 98/70/EG fallen,Stoffe und Gemische, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Benzol nicht in höheren Konzentrationen freigesetzt werden darf, als in bestehenden Rechtsvorschriften festgelegt ist,Erdgas, das zur Verbrauchernutzung in Verkehr gebracht wird, unter der Voraussetzung, dass die Benzolkonzentration unter einem Wert von 0,1 Vol.- % bleibt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum 27.03.2017
Überarbeitet am 22.02.2023 Nummer der Fassung 3.0

Benzol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
29	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <p>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– als Stoffe,– als Bestandteile anderer Stoffe oder– in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:– die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder– die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <p>2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG;c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:<ul style="list-style-type: none">– Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,– Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,– Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind.
28	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <p>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– als Stoffe,– als Bestandteile anderer Stoffe oder– in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:– die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder– die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <p>2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG;c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:<ul style="list-style-type: none">– Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,– Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,– Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum 27.03.2017
Überarbeitet am 22.02.2023 Nummer der Fassung 3.0

Benzol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
72	<p>1. Dürfen nach dem 1. November 2020 in Folgendem nicht mehr in Verkehr gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,c) Schuhwaren, <p>wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind und der Stoff in einer in homogenem Material gemessenen Konzentration vorhanden ist, die gleich der für diesen Stoff in Anlage 12 angegebenen ist oder darüber liegt.</p> <p>2. Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd [CAS-Nr. 50-00-0] in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Sinne von Nummer 1 im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die in Anlage 12 angegebene Konzentration.</p> <p>3. Nummer 1 gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen,b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente,c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren,d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer. <p>4. Nummer 1 gilt nicht für Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates (**).</p> <p>5. Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einwegtextilien. „Einwegtextilien“ sind Textilien, die nur für den einmaligen oder kurzzeitigen Gebrauch und nicht für eine spätere Verwendung zum gleichen oder zu einem ähnlichen Zweck vorgesehen sind.</p> <p>6. Die Nummern 1 und 2 gelten unbeschadet der Anwendung strengerer Beschränkungen, die in diesem Anhang oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.</p> <p>7. Die Kommission überprüft die Ausnahme in Nummer 3 Buchstabe d und ändert diesen Punkt gegebenenfalls entsprechend.</p> <p>(*) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).</p> <p>(**) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).</p>

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

H350	Kann Krebs erzeugen.
H372	Schädigt am Zentralnervensystem, an den Atemwegen (Inhalation) bei längerer oder wiederholter Exposition.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann am Zentralnervensystem schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P501	Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für die Abfallentsorgung zuständige Person oder an den dafür vorgesehenen Sammelstellen in der Gemeinde zuführen.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P403+P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P370+P378	Bei Brand: Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, ein Sprühnebel, Pulver zum Löschen verwenden.
P260	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P103	Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
--------	---

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	22.02.2023		

IC ₅₀	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Carc.	Karzinogenität
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Muta.	Keimzell-Mutagenität
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 3.0 ersetzt Version BL von 05.02.2019. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 1, 2, 3, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15 und 16.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments in der gültigen Fassung



S6006 VERDÜNNER für synthetische Anstrichstoffe

Erstellungsdatum	27.03.2017		
Überarbeitet am	22.02.2023	Nummer der Fassung	3.0

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.